



Umsetzung eines "Beckumer Sondergutscheins" als Maßnahme zur Unterstützung des Einzelhandels und der Gastronomie

– Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2021

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.06.2021 Entscheidung

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Prüfung des Antrags sowie die mögliche Umsetzung eines „Sondergutscheins“ erfolgen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die SPD-Fraktion hat mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 19.05.2021 beantragt, auf Grundlage der von der Verwaltung geprüften möglichen Gutscheinmodelle (siehe Anlage 2 zur Vorlage) einen „Beckumer Sondergutschein“ einzuführen.

Begründet wird dies damit, dass sich die Situation für den Einzelhandel und die Gastronomie durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch einmal zusätzlich verschärft habe. Die Einführung eines Sondergutscheins könne hier ein Mittel darstellen, die Akteure für Ort zu unterstützen. Zum weiteren Inhalt des Antrags wird auf die Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Einschätzung der Verwaltung

Positiver Aspekt eines möglichen Sondergutscheins ist die Signalwirkung und die Bewerbung des lokalen Einzelhandels und der heimischen Gastronomie. Ein von der Stadt Beckum bezuschusster Sondergutschein kann dazu beitragen, die Frequenz in den beiden Innenstädten und die Einzelhandels- und Gastronomieumsätze kurzfristig zu erhöhen.

Als nachteilig zu erachten ist die geringe Nachhaltigkeit der Maßnahme, da diese kaum zur Lösung der grundsätzlichen, strukturellen Probleme insbesondere des Einzelhandels beiträgt. Zudem ist die Umsetzung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, sowohl in der Vorbereitung als auch in der Umsetzung und Nachbereitung.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Haushalt 2021 keine Finanzmittel für die beantragte Maßnahme bereitstehen. Gemäß § 15 Absatz 3 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum müssen Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

Die Verwaltung hat seinerzeit aufgrund des Prüfauftrages 3 Optionen erarbeitet. Sollte die Beschlussfassung mit Deckungsvorschlag für die Umsetzung eines Sondergutscheins erfolgen, schlägt die Verwaltung die Option 2 vor. Noch zu finalisierende Rahmenbedingungen der Option 2 würde die Verwaltung – bei zustimmender Beschlussfassung zu dem Antrag der SPD-Fraktion – verbindlich klären, soweit nicht eine konkrete Beschlussfassung durch den Rat erfolgt.

Eine Entscheidung des Rates zur außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln wäre – bei zustimmender Beschlussfassung zu dem Antrag der SPD-Fraktion durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss – in der Folge zu treffen (§ 83 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Die Umsetzung bedarf jedoch einer Vorlaufzeit von mindestens 8 Wochen, die in der aktuellen Arbeitsplanung bisher nicht berücksichtigt wurde.

Anlage(n):

- 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2021
- 2 Ergebnis Prüfauftrag zur Einführung eines „Beckumer Sondergutscheins“